

Oberlausitzer Heimatzeitung

Blätter für
Heimatkunde,

Geschichte,
Kunst, Literatur

Schriftleitung und Geschäftsstelle
in Reichenau, Sa. Fernsprecher Nr. 300

Druck u. Verlag: Alwin Marr, Buchdruckerei
und Zeitungsverlag G. m. b. H. Reichenau i. Sa.

Mitteilungsblatt des Verbandes „Lusatia“ der Humboldt-, Fortbildungs- und Gebirgsvereine der gesamten Oberlausitz. — Hauptschriftleitung: Otto Marr, Reichenau (Sa.) unter Mitwirkung zahlreicher bewährter Heimatschriftsteller. — Manuskripten ist Rückporto beizufügen, da sonst Anspruch auf Rücksendung nicht besteht. — Unberechtigter Nachdruck aus der „Oberlausitzer Heimat-Zeitung“ wird strafrechtlich verfolgt. — Erfüllungsort und Gerichtsstand für Bezahler und Inzerenten ist Reichenau, (Sa.) Postkassenkonto: Leipzig Nr. 27534. — Bankverbindung: Gewerbebank und Girokasse Reichenau Nr. 16

Nr. 5

7. Mai (Wonnemond) 1932

13. Jahrgang



Verband „Lusatia“ Mitteilungen an alle Verbandsvereine

Der Unterzeichnete plant die Herausgabe eines Verzeichnisses aller der Redner und ihrer Themen, die innerhalb des Verbandes ihren Wohnsitz haben oder Mitglieder des Verbandes sind. Durch dieses Verzeichnis soll den Verbandsvereinen die Zusammenstellung der Winterprogramme erleichtert werden. Alle Vereine werden hiermit gebeten, dem Unterzeichneten möglichst umgehend alle ihnen bekannten in Frage kommenden Redner und deren genaue Anschriften mitzuteilen.

Die Vortragsbesprechung im Bahnhof Eibau muß bereits am Mittwoch, dem 15. Juni, stattfinden.

Die Übersicht über die Winterarbeit 1931/32 ist erst von wenigen Vereinen eingegangen. Da dieses statistische Material den Unterstützungsgesuchen beigelegt werden soll, bitte ich um umgehende Beantwortung der Fragen. (Siehe DZ, Heft 4.)

Mit Heimatgruß

Otto Hentschel, Seiffennersdorf
Vortragswart.

An die Lusatiamitglieder! Gebote zur Wanderzeit:

1. Veranstaltet Wanderungen (auch gemeinsam) in die nähere und weitere Heimat!
2. Benützt dabei das Wegkartensystem und das Lusatia-Jahrbuch!
3. Tragt das Reichsverbands- und das Lusatia-Abzeichen!
4. Kehrt im Tagesausflugsverkehr in den Gaststätten ein, die den Gebirgsvereinigern Vergünstigungen gewähren! (Das neue Verzeichnis erscheint demnächst!)
5. Werbt für unsre Heimatarbeit bei jeder Gelegenheit!

Gastpflicht und Unfallversicherung

Der nachstehende Artikel steht im Aprilheft von „Über Berg und Tal“ und beschäftigt sich mit den Verhältnissen im Gebirgsverein für die Sächs. Schweiz. Da aber auch in der „Lusatia“ diese Fragen schon öfters behandelt worden sind, wird er den Verbandsvereinen zu angelegentlichem Studium empfohlen.

Die Verbandsleitung.

In unserer Vereinszeitschrift, Jahrgang 1926, Seite 77, habe ich einen kurzen Überblick über den Inhalt unseres gegenwärtigen Gastpflichtversicherungstrages gegeben und gleichzeitig um Äußerungen von Interessenten für eine Erweiterung unseres Versicherungsvertrages gebeten. Der Erfolg der Rundfrage war nicht so, daß er zu einer Erweiterung unseres Vertrages hätte führen können. Wir haben daher nach wie vor zur Zeit lediglich unseren Gastpflicht-Versicherungsvertrag mit der Oberrheinischen Versicherungsgesellschaft, die gegenwärtig mit dem großen Versicherungskonzern Allianz und Stuttgart verbunden ist, und daneben einen sogen. Empfehlungsvertrag zugunsten derjenigen Vereinsmitglieder, die für ihre Person eine Versicherung gegen Schaden an Person oder Sache bei jener Gesellschaft abschließen wollen; sie erhalten daraufhin als Vereinsmitglieder einen Rabatt bei der Versicherungsprämie. Unsere Mitglieder haben allerdings bisher von dieser Vergünstigung nur sehr wenig Gebrauch gemacht. In der Hauptsache scheint ihnen, wie es sich insbesondere aus dem Antrage der Ortsgruppe Pirna in der letzten Hauptversammlung und aus anderen Kundgebungen zeigt, daran zu liegen, bei den Veranstaltungen des Vereins persönlich oder auch für ihre Angehörigen gegen Unfall versichert zu sein. Nur ganz vereinzelt gehen die Wünsche weiter nach einer allgemeinen Unfallversicherung auch im sonstigen Berufs- und Alltagsleben.

Es erscheint zunächst notwendig, einige Worte über den Unterschied zwischen Gastpflicht- und Unfallversicherung zu sagen. Bei der ersteren ist die Versicherung nicht auf diejenige Person abgestellt, die den Schaden erleidet, sondern auf diejenige, die dafür haftbar gemacht werden kann, z. B. Hauswirte, Beamte, Rechts-